

# Kirchgemeinde Oberburg

---



## **Organisationsreglement (OgR)** der evangelisch - reformierten Kirchgemeinde Oberburg

## Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben .....	3
2. Organisation .....	3
2.1 Die Stimmberechtigten .....	3
2.2 Rechte .....	3
2.3 Befugnisse .....	5
2.4 Kirchgemeinderat .....	7
2.5 Ständige Kommissionen .....	9
2.5.1. Rechnungsprüfungskommission .....	9
2.5.2. Uebrige ständige Kommissionen .....	9
2.6 Nichtständige Kommissionen .....	9
2.7 PfarrerIn .....	10
2.8 Angestellte .....	10
2.9 Verantwortlichkeit .....	10
3. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung .....	11
3.1 Abstimmung .....	13
3.2 Wahlen .....	14
3.3 Protokoll .....	16
4. Uebergangs- und Schlussbestimmungen .....	17
Auflagezeugnis .....	18
Anhang 1: Ständige Kommissionen .....	19
Anhang 2: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal .....	22
Beilage 1 Organigramm .....	23
Beilage 2: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung .....	24
Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen .....	25
Beilage 4: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 14) .....	27

# Organisationsreglement (OgR) der evangelisch - reformierten Kirchgemeinde Oberburg

## 1. Aufgaben

- Aufgaben **Art. 1**  
1 Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche und sittliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.
- 2 Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

## 2. Organisation

- Organe **Art. 2**  
Die Organe der Kirchgemeinde sind:  
a) die Stimmberechtigten,  
b) der Kirchgemeinderat,  
c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,  
d) das Rechnungsprüfungsorgan,  
e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

### 2.1 Die Stimmberechtigten

- Versammlung **Art. 3**  
1 Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein  
- im ersten Halbjahr, um hauptsächlich die Rechnung zu beschliessen;  
- im zweiten Halbjahr, um vor allem den Voranschlag der laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;  
- innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
- 2 Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- 3 Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

### 2.2 Rechte

- Stimmrecht **Art. 4**  
1 Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche. Demnach ist stimmberechtigt, wer

- der evangelisch - reformierten Landeskirche angehört
- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat
- seit drei Monaten in der Kirchgemeinde Oberburg wohnt.

2 Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Stimmregister 3 Über die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten wird ein Register bei der Einwohnergemeinde geführt.

Information **Art. 5**  
Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative **Art. 6**  
1 Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.  
2 Die Initiative ist gültig, wenn sie  
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,  
- innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist,  
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,  
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,  
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,  
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung **Art. 7**  
1 Das Initiativbegehren ist der Kirchgemeinderat bekannt zu geben.

Einreichungsfrist 2 Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.  
3 Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 8**  
1 Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.  
2 Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Absatz 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative soweit der Mangel reicht. Er hört die Initianten vorher an.  
3 Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Versammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist **Art. 9**  
Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.

Konsultativ-  
abstimmung

**Art. 10**

1 Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

2 Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.

3 Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

Petition

**Art. 11**

1 Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

2 Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## 2.3 Befugnisse

Wahlen

**Art. 12**

Die Versammlung wählt:

- a) den / die PräsidentIn der Versammlung
- b) den / die VizepräsidentIn der Versammlung
- c) den / die PräsidentIn des Kirchgemeinderates
- d) die Mitglieder des Kirchgemeinderates
- e) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- f) den / die ProtokollführerIn der Kirchgemeindeversammlung
- g) die Mitglieder ständiger Kommissionen, soweit dies in Anhang 1 vorgesehen ist
- h) den / die PfarrerIn
- i) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet.
- k) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode

Sachgeschäfte

**Art. 13**

Die Versammlung beschliesst

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) den Voranschlag der laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz,
- c) die Rechnung,
- d) soweit Fr. 10'000.-- übersteigend:
  - neue Ausgaben
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
  - Anlagen in Immobilien
  - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.

- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden

Nachkredite  
zu neuen  
Ausgaben

**Art. 14**

1 Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

2 Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

3 Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

zu gebundenen  
Ausgaben

**Art. 15**

1 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

2 Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

**Art. 16**

1 Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

2 Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

wiederkehrende  
Ausgaben

**Art. 17**

Die Ausgabenbefugnis ist für wiederkehrende Ausgaben 10mal kleiner als für einmalige.

Grundstücke  
des  
Verwaltungsver-  
mögens

**Art. 18**

1 Verkäufe von Grundstücken des Verwaltungsvermögens durch die Kirchgemeinde bedürfen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle (Art. 56 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

Kirchensteuern,  
Verbot der  
Zweckent-  
fremdung

2 Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

## 2.4 Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat **Art. 19**

1 Der Kirchgemeinderat besteht mit seinem Präsidenten / seiner Präsidentin aus 7 Mitgliedern. Die Aussenbezirke sollten nach Möglichkeit angemessen vertreten sein.

2 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

3 Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeit-  
beschränkung

**Art. 20**

1 Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

2 Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

3 Für den Präsidenten/die Präsidentin fallen seine/ihre Amtsdauern als Kirchgemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionspräsidenten und -präsidentinnen.

Befugnisse

**Art. 21**

1 Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, der Landeskirche, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

2 Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

3 Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr 2000.-- im Jahr. Er stellt ihn in den Voranschlag ein.

Kirchengebäude

**Art. 22**

Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen). Er hat dafür zu sorgen, dass dabei die Würde gewahrt wird.

Unterschrift

**Art. 23**

1 Der/die PräsidentIn und der/die SekretärIn unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.

2 Ist der/die PräsidentIn verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist der/die SekretärIn verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

3 Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs/ der Sekretärin der/die KassierIn. Ist der /die KassierIn verhindert, unterschreibt der/die SekretärIn oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

4 Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von

ständigen Kommissionen in Anhang 1. Die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat regeln die Unterschriftsberechtigung von Spezialkommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

**Art. 24**

Der Anhang 2 regelt unter welchen Voraussetzungen der/die KassierIn eine Rechnung bezahlen darf.

Sitzung

**Art. 25**

1 Der/die PräsidentIn lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

2 Drei Mitglieder können ihn/sie hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

**Art. 26**

1 Der/die PräsidentIn teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

2 Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.

Traktanden

**Art. 27**

1 Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

2 Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

**Art. 28**

1 Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

2 Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

3 Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

**Art. 29**

1 Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

2 Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im übrigen gilt Art. 64.

3 Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

## 2.5 Ständige Kommissionen

Ständige Kommissionen	<b><u>Art. 30</u></b> 1 Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Versammlung kann ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.  2 Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.  3 Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.  4 Bewohner aus dem Südquartier von Burgdorf, sowie römisch – katholische, altkatholische und orthodoxe Mitchristinnen und Mitchristen können von den Kommissionen im Einzelfall und unter Gewährung von beratender Stimme mit Antragsrecht zu den Sitzungen eingeladen werden.
--------------------------	---

### 2.5.1. Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprü- fungskommission	<b><u>Art. 31</u></b> 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern.  2 Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
----------------------------------	--

Aufsichtsstelle Datenschutz	<b><u>Art. 32</u></b> 1 Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes. 2 Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.
--------------------------------	--

### 2.5.2. Uebrige ständige Kommissionen

Aufzählung	<b><u>Art. 33</u></b> 1 Die Versammlung zählt in Anhang 1 die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Ueber- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.
------------	--

## 2.6 Nichtständige Kommissionen

Einsetzung	<b><u>Art. 34</u></b> 1 Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.  2 Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
------------	---

## 2.7 PfarrerIn

Wahl	<b><u>Art. 35</u></b> Das Verfahren bei der Pfarrwahl richtet sich ausschliesslich nach den Vorschriften des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen und der Verordnung über die Pfarrwahlen.
Verhältnis zum Staat	<b><u>Art. 36</u></b> Wählbarkeit, Amtsdauer, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den staatlichen Vorschriften.
Stellung in der Kirchgemeinde	<b><u>Art. 37</u></b> 1 In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht den PfarrerInnen ein Mitspracherecht zu.  2 Die PfarrerInnen wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

## 2.8 Angestellte

Angestellte	<b><u>Art. 38</u></b> 1 Der Kirchgemeinderat schliesst mit Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.  2 Er regelt die Ueber- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.  3 Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen. Subsidiär gilt das Obligationenrecht.
-------------	---

## 2.9 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit	<b><u>Art.39</u></b> 1 Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.  2 Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.
--------------------	--

### 3. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

- Einberufung **Art. 40**  
1 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
- Erheblich erklären von Anträgen **Art. 41**  
1 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.  
  
2 Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt.  
  
3 Der/die PräsidentIn unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.  
  
4 Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
- Allgemeines **Art. 42**  
1 Der/die PräsidentIn leitet die Versammlung.
- Fehler **Art. 43**  
1 Stellt eine Stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den/die PräsidentenIn sofort auf diese hinzuweisen.  
  
2 Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs 3 des Gemeindegesetzes).
- Eröffnung **Art. 44**  
Der/die PräsidentIn  
- eröffnet die Versammlung  
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind  
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen  
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler  
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen  
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern
- Öffentlichkeit / Medien **Art. 45**  
1 Die Versammlung ist öffentlich.  
  
2 Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.  
  
3 Ueber die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Versammlung.  
  
4 Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

- Eintreten **Art. 46**  
1 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- bei Pfarrwahlen 2 Bei Pfarrwahlen bleibt Art. 11 der Verordnung über die Pfarrwahlen vorbehalten.
- Beratung **Art. 47**  
1 Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der/die PräsidentIn erteilt ihnen das Wort.  
  
2 Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Aeusserungen beschränken.  
  
3 Der/die PräsidentIn klärt nach unklaren Aeusserungen ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellt.
- Ordnungsantrag **Art. 48**  
1 Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.  
  
2 Der/die PräsidentIn lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.  
  
3 Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch  
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben  
- die Sprecher der vorberatenden Behörden  
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee  
das Wort.

## 3.1 Abstimmung

- Abstimmung      **Art. 49**  
Der/die PräsidentIn  
- schliesst die Beratung, wenn sich kein Stimmberechtigter mehr äussern will  
- erläutert, wie er abstimmen lassen will  
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
- Abstimmungs-  
verfahren      **Art. 50**  
1 Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.  
  
2 Der/die PräsidentIn  
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten  
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden  
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen  
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen  
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln  
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"
- Gruppensieger      **Art. 51**  
1 Der/die PräsidentIn fragt bei 2 Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A? - Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.  
  
2 Liegen 3 oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der/die PräsidentIn auf folgende Art abstimmen:  
- Er stellt gemäss Absatz 1 solange 2 Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).  
  
3 Der/die SekretärIn schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der/die PräsidentIn stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw..
- Form      **Art. 52**  
1 Die Versammlung stimmt offen ab.  
  
2 Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid      **Art. 53**  
Der/die PräsidentIn stimmt mit. Er/sie gibt zudem den Stichentscheid.

## 3.2 Wahlen

- Gegenstand**      **Art. 54**  
1 Die Versammlung wählt alle in Art. 12 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.  
  
2 Für die Wahl des Pfarrers/der Pfarrerin beachtet sie zusätzlich die kantonalen Wahlvorschriften.
- Wählbarkeit**      **Art. 55**  
1 Es gilt Art. 16 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen.  
  
2 Das Wahlorgan nimmt auf die angemessene Vertretung der kirchlichen Richtungen und Gruppen Rücksicht.
- Unvereinbarkeit /  
Verwandtenaus-  
schluss**      **Art. 56**  
1 Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.  
  
2 Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.  
  
3 Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.  
  
4 Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner von Mitgliedern des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.
- Wahlverfahren**      **Art. 57**  
1 Der/die PräsidentIn gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.  
  
2 Der/die PräsidentIn lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.  
  
3 Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der /die PräsidentIn die Vorgeschlagenen als gewählt.  
  
4 Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.  
  
5 Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem/der SekretärIn.  
  
6 Die Stimmberechtigten dürfen  
- so viele Namen auf den Zettel schreiben als Stellen zu besetzen sind  
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

7 Die StimmenzählerInnen sammeln die Zettel wieder ein.

8 Die StimmenzählerInnen und der/die SekretärIn

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben als verteilt worden sind (Art. 58)

- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 59)

- ermitteln das Ergebnis (Art.60 und 61)

Ungültiger Wahl-  
gang

**Art. 58**

Der/die PräsidentIn lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

**Art. 59**

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgesetzten enthält.

Ungültige Namen

**Art. 60**

1 Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorgesetzten zugeordnet werden kann

- mehr als einmal auf einem Zettel steht

- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

2 Die StimmenzählerInnen und der/die SekretärIn streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

**Art. 61**

1 Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

2 Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgesetzte das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahl-  
gang

**Art. 62**

1 Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der/die PräsidentIn einen zweiten Wahlgang an.

2 Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgesetzte als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

3 Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

**Art. 63**

Der/die PräsidentIn zieht bei Stimmengleichheit das Los.

### 3.3 Protokoll

Protokoll

**Art. 64**

Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Name des Präsidenten/der Präsidentin und des Sekretärs/der Sekretärin.
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 98 der Gemeindeverordnung
- Zusammenfassung der Beratung
- Unterschrift

Genehmigung

**Art. 65**

1 Der/die SekretärIn legt das Protokoll spätestens 30 Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich auf.

2 Er/Sie veröffentlicht die Auflage im Amtsblatt und im Amtsanzeiger.

3 Die Versammlung berät und beschliesst das Protokoll.

4 Das Protokoll ist öffentlich.

## 4. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

**Art. 66**

Die Versammlung erlässt die Anhänge 1 (ständige Kommission) und 2 (zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

**Art. 67**

1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

2 Art. 19 tritt per 1.1.06 in Kraft, zwischenzeitlich austretende Kirchgemeinderäte werden nicht mehr ersetzt.

3 Es hebt das Organisations- und Verwaltungsreglement vom 5. August 1997 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 19. Juni 2005 hat dieses Reglement angenommen.

Der Präsident:



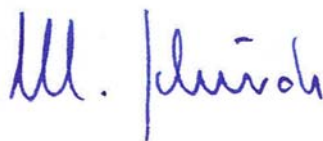
Christoph Galli

Die Sekretärin:



Heidi Schaffer Bodmer

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung  
am: **21. Nov. 2005**



## Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 19. Mai 2005 bis 19. Juni 2005 auf der Gemeindeverwaltung Oberburg öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 19. Mai 2005 bekannt.

Die Sekretärin:



Heidi Schaffer Bodmer

## Anhang 1: Ständige Kommissionen

### Kommission für Kinder- und Jugendarbeit

Mitgliederzahl:	5 – 9 wovon ein Mitglied aus dem Kirchgemeinderat und ein Mitglied aus dem Pfarramt und ein(e) KatechetIn.
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stelle:	keine
Aufgaben:	Betreuung des Kinder- und Jugendtreffs und die kirchlichen Unterweisung (KUW), Betreuung der Jugendarbeit, Behandlung von Jugendfragen, Organisation von Veran- staltungen.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite.
Unterschrift:	PräsidentIn und SekretärIn im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

### Kommission "Forum für Lebensfragen"

Mitgliederzahl:	5 – 9 wovon ein Mitglied aus dem Kirchgemeinderat und ein Mitglied aus dem Pfarramt.
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stelle:	keine
Aufgaben:	Organisation von Erwachsenenbildungsangeboten und weiteren öffentlichen Veranstaltungen in der Kirchgemeinde.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite.
Unterschrift:	PräsidentIn und SekretärIn im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

### **Kommission für Seniorenfragen**

Mitgliederzahl:	5 – 9 wovon ein Mitglied aus dem Kirchgemeinderat und ein Mitglied aus dem Pfarramt.
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stelle:	keine
Aufgaben:	Betreuung der Altersgruppe, Betreuung der Besuchergruppe, Behandlung von Altersfragen, Organisation von Veranstaltungen.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite.
Unterschrift:	PräsidentIn und SekretärIn im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

### **Kommission für Diakonie, Mission, Entwicklung und Oekumene**

Mitgliederzahl:	5 – 9 wovon ein Mitglied aus dem Kirchgemeinderat und ein Mitglied aus dem Pfarramt.
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stelle:	keine
Aufgaben:	Aufteilen der Spenden und Vergabungen, Erstellen des Kollektenplanes, Schuldensanierungen von Privatpersonen in Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten der Einwohnergemeinde, Bindeglied zwischen Kirchgemeinde und sozialen Dienste der Gemeinde, gibt dem Kirchgemeinderat und den andern Kommissionen der Kirchgemeinde Anregungen im Bereich der Diakonie. Förderung der zwischenkirchlichen Beziehungen, Betreuung von Entwicklungsprojekten im In- und Ausland, Organisation von Weltgebets- und Suppentag, sowie von Anlässen im Rahmen der Aktion "Brot für alle".
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite.
Unterschrift:	PräsidentIn und SekretärIn im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

**Kommission für Bau und Unterhalt**

Mitgliederzahl:	3 – 7 wovon ein Mitglied aus dem Kirchgemeinderat.
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Sigrist und Hauswart des Kirchgemeindehauses.
Aufgaben:	Betreuung des Unterhalts von Gebäuden, der Umgebungsarbeiten und der Neubauten. Anschaffung von Mobiliar.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite.
Unterschrift:	PräsidentIn und SekretärIn im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

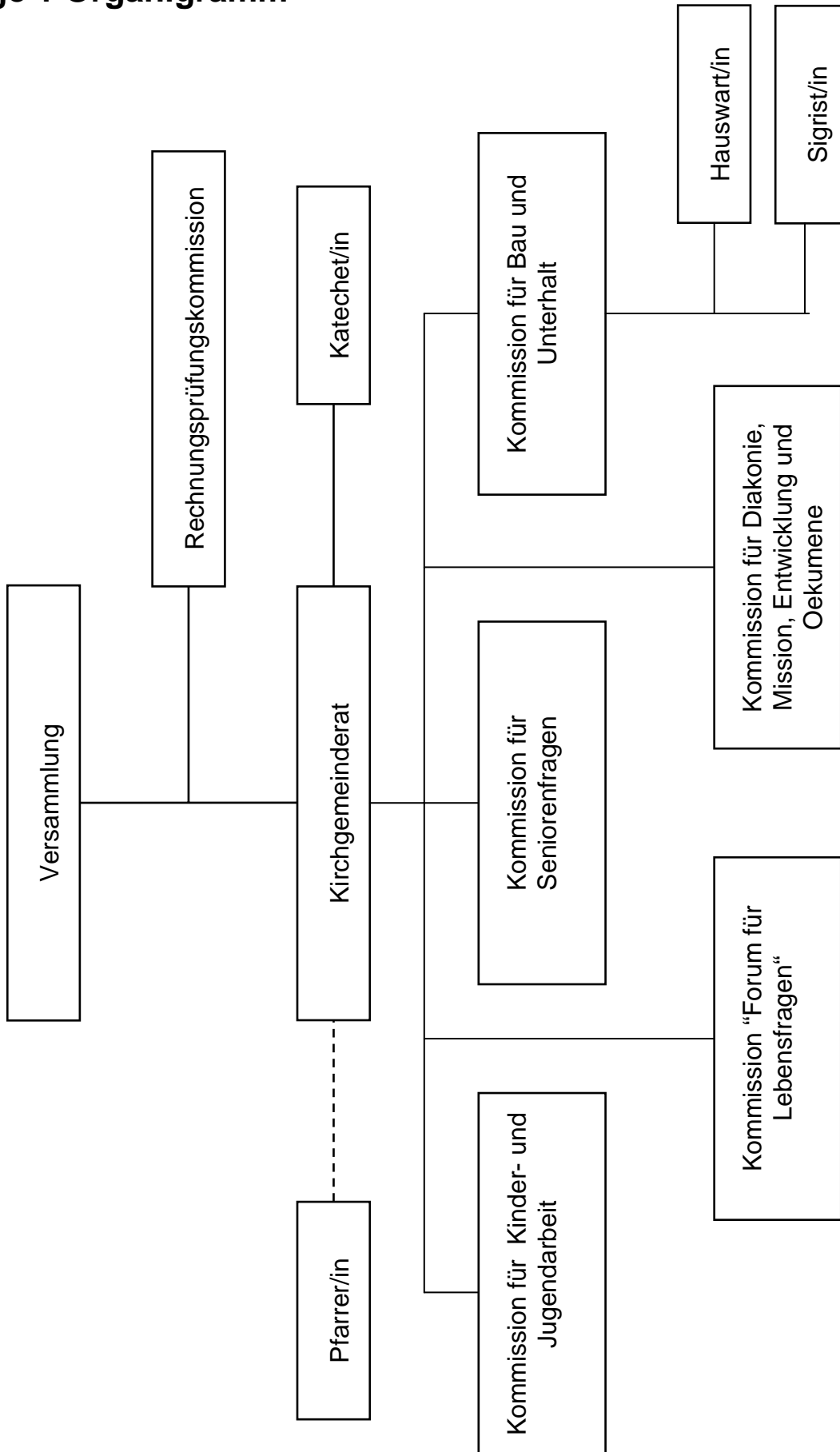
## **Anhang 2: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal**

### **Kassierin / Kassier**

#### Finanzielle Befugnisse:

- 1 Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 5000.-- im Einzelfall.
- 2 Zusätzlich darf der Kassier / die Kassierin eine Rechnung bezahlen, wenn
  - der/die zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat.
  - der/die zuständige KommissionspräsidentIn sie zur Zahlung angewiesen hat.
- 3 Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.

## Beilage 1 Organigramm



## **Beilage 2: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung**

### ***Gesetze, Dekrete und Verordnungen***

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
5. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.11)
6. Verordnung über die Pfarrwahlen (BSG 410.131)
7. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
8. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
9. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
10. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
11. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
12. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
13. Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)
14. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
15. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

## Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

### *Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen*

#### Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

#### Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“  
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

**Merke:** Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

#### Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage: – Standort A  
– Flachdach  
– Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Satteldach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
  - a) Standorte A; B; C
  - b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
  - c) Flachdach; Satteldach
  - d) Kein Keller; KellerBegründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw. Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
  - a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C  
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
  - b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
  - c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
  - d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:  
Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

## **Beilage 4: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 14)**

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis Fr. 20'000.--
Versammlung	über Fr. 20'000.--

### Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.-. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

### Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.